

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

September 2012



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik	1
Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung geplant.....	1
Eckpunkte zu einer geplanten Reisekostenreform	3
DIHK-Stellungnahme zur Abschaffung des Branntweinmonopols.....	4
Bundestagsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellt Pläne zur Unternehmensbesteuerung vor - Kurzbewertung.....	5
Aktuelles Steuerrecht	6
BMF-Schreiben zum Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine Pensionsanwartschaft	6
Frankreich führt Dividendensteuer ein - Anrechenbarkeit in Deutschland fraglich.....	7
Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldung künftig nur noch elektronisch authentifiziert möglich.....	8
Überraschende Wirkung der Zinsschranke	8
Umsatzsteuer: BFH äußert sich zur Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung	9
Aktuelle Haushaltspolitik	11
Defizitabbau kommt langsam voran	11
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Juli 2012	11
Plus im Staatshaushalt für 2016 erwartet.....	13
EU-Finanzierung: Kommission aktualisiert Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 - 2020.....	14
Bund nutzt gute Konjunktur für Einsparungen bei den Sozialversicherungen	15
Rezensionen	16
Deutschland im Schuldensog.....	16
Amtliches Erbschaftsteuer-Handbuch 2012.....	17
Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht	17

Aktuelle Steuerpolitik

■ Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung geplant

*Gesetzesbeschluss voraussichtlich im
September 2012*

Dem Vernehmen nach plant die Bundesregierung, im September 2012 einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung zu verabschieden. Mit diesem Gesetz sollen das steuerliche Reisekostenrecht reformiert (siehe Artikel ‚Reisekostenreform‘), der Verlustrücktrag ausgeweitet und die formellen Hürden der ertragsteuerlichen Organschaft verringert werden.

220 Mio. Euro Steuermindereinnahmen

Als Folge der Änderungen werden Steuermindereinnahmen i. H. v. 290 Mio. Euro erwartet, wobei allein 220 Mio. Euro auf die Reisekostenreform entfallen sollen. 70 Mio. Euro Steuermindereinnahmen soll die Ausweitung des Verlustrücktrages verursachen. Die Vereinfachungen bei der ertragsteuerlichen Organschaft sollen aufkommensneutral sein.

Verlustrücktrag

Der Verlustrücktrag soll von 511.500 Euro auf 1 Mio. Euro erhöht werden. Das verschafft Unternehmen gerade in wirtschaftlich schwierigen Situationen mehr Liquidität.

Ertragsteuerliche Organschaft

Die ertragsteuerliche Organschaft, die verbundenen Unternehmen steuerlich die Ergebniszusammenrechnung ermöglicht, soll punktuell vereinfacht werden. Insbesondere sollen die formellen Anforderungen abgeschwächt werden. Damit bliebe zwar der große Wurf hin zu einem modernen Gruppenbesteuerungssystem aus. Angesichts der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist dies aber gegebenenfalls aus politischer Sicht das einzig Machbare, ohne dass Gegenfinanzierungsvorschläge parallel gemacht werden müssen.

Aufgabe des doppelten Inlandsbezuges

Bisher ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Mutter- wie auch Tochterunternehmen jeweils ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Diesen sog. doppelten Inlandsbezug hat der EuGH als europarechtswidrig eingestuft. Die Abschaffung desselben ist somit europarechtliche Notwendigkeit. Nunmehr genügt es, wenn die Geschäftsleitung der Tochtergesellschaft im Inland ist.

Formelle Vereinfachung Gewinnabführungsvertrag

Beim Gewinnabführungsvertrag soll künftig genügen, dass dieser lediglich auf § 302 AktG (Verlustübernahme) verweist. Bisher muss diese Norm textgleich im Gewinnabführungsvertrag ausgewiesen sein, was nach Änderungen des zugrunde liegenden § 302 AktG immer wieder zu Überarbeitungen der Gewinnabführungsverträge führt. Vielfach werden sogar Organschaften deswegen im Nachhinein nicht anerkannt.

WP- bzw. StB-Testat soll genügen

Bei der Verpflichtung des Tochterunternehmens, den gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen, soll es zukünftig bei fehlerhaften Bilanzansätzen genügen, dass die Bilanz sorgfältig aufgestellt wurde und im Nachhinein der Fehler korrigiert wird. Erleichternd soll dabei die Bilanz als sorgfältig aufgestellt gelten, wenn diese durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch einen Steuerberater uneingeschränkt testiert wurde.

Feststellungsverfahren

Zukünftig sollen die dem Mutterunternehmen zuzurechnenden Gewinne gesondert vom Finanzamt festgestellt werden. Bisher geschieht dies im Rahmen der Steuererklärung des Organträgers. Durch die geplante Neuregelung kann mehr Rechtssicherheit erlangt werden, da schon während des Veranlagungsverfahrens die Voraussetzungen der ertragsteuerlichen Organschaft seitens des Finanzamts geprüft werden. Damit können die Fälle, dass bei einer späteren Betriebsprüfung die Organschaft nicht anerkannt werden, deutlich minimiert werden.

Fazit: Die geplanten Änderungen sind richtig. Bei ca. 155 Mio. Geschäftsreisen pro Jahr können Vereinfachungen bei den Reisekosten Unternehmen wie Verwaltung von hohen Bürokratiekosten entlasten. Eine Ausweitung des Verlustrücktrages verschafft den Unternehmen gerade in wirtschaftlich schwierigen Phasen mehr Liquidität. Erleichterungen bei der ertragsteuerlichen Organschaft, vor allem beim Gewinnabführungsvertrag, können den Betrieben zu mehr Planungs- und Rechtssicherheit verhelfen.

Ausblick: Der Gesetzentwurf befindet sich gerade in der Länderabstimmung und soll noch Mitte September vom Kabinett verabschiedet werden. Es bleibt abzuwarten, ob insbesondere die Bundesländer den Entwurf wegen der Steuermindereinnahmen mittragen werden. (Gs)

■ Eckpunkte zu einer geplanten Reisekostenreform

In einem fachlichen Austausch hat das BMF Eckpunkte zu einer möglichen Reisekostenreform vorgestellt.

Zusammenfassend lassen sich die geplanten Änderungen wie folgt darstellen:

Gesetzliche Definition der 1. Tätigkeitsstätte

Der Begriff "regelmäßige Arbeitsstätte" soll auf den Begriff "1. Tätigkeitsstätte" wechseln und gesetzlich definiert werden. Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte werden mit der Entfernungspauschale abgegolten. Es ist geplant, dass alle Fahrten zu anderen Einrichtungen des Arbeitgebers Reisekosten darstellen. Jeder Arbeitnehmer soll pro Arbeitsverhältnis nur eine 1. Tätigkeitsstätte haben. Als maßgebliches Kriterium für die Bestimmung ist die arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche Zuordnung angedacht. Der Arbeitgeber soll hier auch bestimmen können, dass ein Arbeitnehmer gar keine 1. Tätigkeitsstätte besitzt, da er z. B. immer an verschiedenen Arbeitsstätten tätig ist. Nach den Vorschlägen des BMF spielen zeitliche Kriterien erst eine Rolle, wenn es keine arbeitgeberseitige Zuordnung gibt. Im Zweifel soll die nächste Tätigkeitsstätte zur Wohnung als die maßgebliche gelten. Nach den Eckpunkten können Tätigkeitsstätten nur feste Einrichtungen des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten sein. Allerdings muss die Zuordnung dauerhaft erfolgen. Alle Zuordnungen, die von Beginn an befristet bis max. 48 Monate erfolgen, sollen keine 1. Tätigkeitsstätte begründen.

Verpflegungsmehraufwand

Es soll für eintägige Abwesenheiten nur noch einen Verpflegungspauschbetrag von 12 Euro geben. Hierbei ist eine Mindestabwesenheit von der Wohnung oder der 1. Tätigkeitsstätte von 8 Stunden erforderlich. Für mehrtägige Abwesenheiten sind für den An- und Abreisetag, unabhängig von der Dauer, jeweils 12 Euro und für jede Abwesenheit von 24 Stunden 24 Euro als Pauschale steuerfrei geplant. Mahlzeiten auf Auswärtstätigkeiten, die vom Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt

gestellt werden, sollen bis zu einem Wert von 60 Euro mit dem Sachbezugswert bewertet und angerechnet werden.

Unterkunftskosten

Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sollen die Unterkunftskosten bis monatlich 1.000 Euro steuerfrei gezahlt werden können. Eine m²-Begrenzung gäbe es dann nicht mehr. Alle weiteren Kosten müssten individuell besteuert werden. Geplant ist, dass Unterkunftskosten im Rahmen der Auswärtstätigkeit unbeschränkt gezahlt werden können, wenn die Auswärtstätigkeit nicht länger als 48 Monate andauert. Danach soll ebenfalls die Beschränkung auf 1.000 Euro monatlich erfolgen.

Ausblick: Die Vorschläge sollen jetzt in die Ressortabstimmung gegeben werden. Es ist zu erwarten, dass diese noch im September in ein Gesetzgebungsverfahren (voraussichtlich Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung) münden werden. Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Bundesländer positionieren, da insbesondere die Änderungen bei der Verpflegungspauschale zu Steuermindereinnahmen führen werden. Die Änderungen des Reisekostenrechts sollen ab 1. Januar 2014 gelten. (KG)

■ **DIHK-Stellungnahme zur Abschaffung des Branntweinmonopols**

Der DIHK hat am 24. August 2012 zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Abschaffung des Branntweinmonopols Stellung genommen.

EU untersagt Fortführung der Beihilfe

Hintergrund ist die 2011 letzte Verlängerung der zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristeten und nur an Deutschland gerichteten Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem Branntweinmonopol. Alle Beihilfezahlungen im Rahmen des Branntweinmonopols (Erzeugungsbeihilfen, d. h. Übernahmegeld und Ausgleichsbeträge für vorzeitig aus dem Monopol ausscheidende landwirtschaftliche Brennereien) enden zum 31. Dezember 2017. Mit der Abschaffung des Branntweinmonopols entfällt auch der Bundeszuschuss in Höhe von 80 Mio. Euro jährlich.

Neues Alkoholsteuergesetz ab 2018

Das Fortbestehen der bisher schon geltenden verbrauchsteuerlichen Regelungen bei Branntwein soll – da sie bisher im Branntweinmonopolgesetz enthalten sind – durch eine Überführung in eine neue gesetzliche Grundlage, das Alkoholsteuergesetz, sichergestellt werden. Dabei werden überwiegend die Regelungen materiell unverändert in das Alkoholsteuergesetz übernommen.

Kleine Brennereien müssen Chance auf Weiterbetrieb haben

In seiner Stellungnahme begrüßt der DIHK den ordnungspolitisch richtigen Schritt und den damit verbundenen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass die zukünftigen verbrauchsteuerlichen Regelungen so ausgestaltet werden müssen,

dass es auch für Klein- und Obstbrennereien unter den geänderten Rahmenbedingungen ab 2018 möglich sein muss, im Rahmen der Selbstvermarktung konkurrenzfähig zu sein und wirtschaftlich überleben zu können.

Ausblick: Ein Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren ist bisher nicht bekannt. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich das Verfahren weiterentwickeln wird. (An)

■ Bundestagsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellt Pläne zur Unternehmensbesteuerung vor – Kurzbewertung

Vorschläge teils wirtschaftsfreundlich, teils wirtschaftsfeindlich

Am 3. Juli haben die stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Kerstin Andreae, und der Mittelstandsbeauftragte der grünen Bundestagsfraktion, Dr. Thomas Gambke, ihre Eckpunkte zur Unternehmensbesteuerung vorgestellt. Sie präzisieren damit einen Parteitagsbeschluss vom November 2011.

Gut: kommunale Wirtschaftsteuer statt Kostenbesteuerung

Die vorgeschlagene Weiterentwicklung der Gewerbe- zu einer kommunalen Wirtschaftsteuer unter Einschluss von Freiberuflern, Land- und Forstwirten hält der DIHK für richtig. Die Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die Freiberufler ist für die Mehrheit von ihnen auf Grund der Anrechenbarkeit der Gewerbe- auf die Einkommensteuer ohne finanzielle Mehrbelastung möglich. In ihrer jetzigen Form belastet die Steuer Unternehmen, vor allem in Krisenzeiten, und stellt einen Fremdkörper in Europa dar. Von wenigen Großstädten abgesehen, stabilisiert sie das Steueraufkommen nicht. Wichtiger als die Ausdehnung des Personenkreises wäre der Verzicht auf Elemente der Kostenbesteuerung, also die Hinzurechnung von Zinsen, Mieten, Leasingraten und Lizenzgebühren.

Gut: Wiedereinführung AfA – aber dauerhaft

Auch die Wiedereinführung der degressiven AfA bewertet der DIHK als positiv. Die degressive AfA verschafft Unternehmen – vor allem in Phasen wirtschaftlicher Schwäche – schnell Liquidität und spiegelt den Werteverzehr von Wirtschaftsgütern realistisch wider. Im Gegensatz zu den Grünen fordert der DIHK die unbefristete Wiedereinführung, weil nur sie den Unternehmen Planungssicherheit bringt.

Falsch: Abschaffung oder Einschränkung des Steuerwettbewerbs in Europa

Keine Zustimmung gibt es für den Vorschlag des Papiers, die Körperschaftsteuer – einschließlich der Steuersätze – EU-weit zu vereinheitlichen. Der innereuropäische Standortwettbewerb fördert Wohlstand und Arbeitsplätze. Er darf aus diesem Grund weder durch Mindestsätze systemwidrig eingeschränkt noch durch Vereinheitlichung komplett außer Kraft gesetzt werden. Dabei bleibt jeder EU-Mitgliedstaat für den Erhalt einer seinen jeweiligen Bedürfnissen angemessenen Steuerbasis selbst verantwortlich. Demgegenüber kann eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für grenzüberschreitend tätige Unternehmen durchaus

hilfreich sein.

Fazit: Das siebenseitige Papier enthält einige aus Sicht der Wirtschaft recht positive Punkte. Andere hingegen können den Wirtschaftsstandort Deutschland beeinträchtigen. Der Vorsatz, „die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland zu stärken“, wird insgesamt nicht eingelöst. (Wei)

Aktuelles Steuerrecht

■ **BMF-Schreiben zum Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine Pensionsanwartschaft**

Das BMF hat mit Schreiben vom 14. August 2012 zum Verzicht auf künftig noch zu erdienende Pensionsanwartschaften (sog. Future Service) Stellung genommen.

Verzicht = verdeckte Einlage

Danach führt auch der Verzicht auf eine bereits erdiente Pensionsanwartschaft zu einer verdeckten Einlage. Bei der Bewertung ist auf den Teilwert der erdienten Ansprüche und nicht auf den Wert nach § 6a EStG abzustellen. Im Zweifel ist der Teilwert anhand der Wiederbeschaffungskosten zu ermitteln. Hierbei ist entscheidend, welchen Betrag der Berechtigte hätte aufbringen müssen, um eine gleichwertige Anwartschaft gegenüber einer anderen Gesellschaft/ einem anderen Schuldner zu erlangen.

Vollständiger Verzicht

Nach Aussage des BMF liegt im Falle des vollständigen Verzichts auf eine Pensionsanwartschaft vor Eintritt des Versorgungsfalles eine verdeckte Einlage in Höhe des bis zum Verzichtszeitpunkt bereits erdienten Anteils des Versorgungsanspruchs vor.

Teilweiser Verzicht

Bei einem teilweisen Verzicht ist nach dem Schreiben eine verdeckte Einlage insoweit anzunehmen, als der Barwert der bis zu dem Verzichtszeitpunkt bereits erdienten Versorgungsleistungen des Gesellschafter-Geschäftsführers den Barwert der nach dem Teilverzicht noch verbleibenden Versorgungsleistungen übersteigt. Hierbei ist gleichgültig, ob es sich um einen Verzicht auf zukünftige Ansprüche handelt oder ob die Zusageleistung nur für die Zukunft verringert wird.

Nichtbeanstandungsregelung

Außerdem hat das BMF eine Nichtbeanstandungsregelung geschaffen, nach der der Teilwert dem Verhältnis der ab Erteilung der Pensionszusage bis zum Verzichtszeitpunkt abgeleiteten Dienstzeit einerseits und der ab Erteilung der Pensionszusage bis zu der in der Pensionszusage vorgesehenen festen Altersgrenze andererseits entspricht (zeitanteilig erdienter Anwartschaftsbarwert ab Pensionszusage). Hierzu ist im Schreiben auch ein Beispiel aufgeführt.

Ein Verzicht auf nicht erdiente Ansprüche ist somit steuerunschädlich. Ebenso, wenn die Pensionsanwartschaft so weit herabgesetzt wird, dass sie den bereits verdienten Ansprüchen entspricht.

Fazit: Die Herausgabe des BMF-Schreibens folgt mehreren Verfügungen der Bundesländer. Es sorgt zunächst endlich für Klarheit und eine einheitliche Rechtsanwendung. (KG)

■ Frankreich führt Dividendensteuer ein – Anrechenbarkeit in Deutschland fraglich

Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen ...

Die französische Republik hat zum 1. August 2012 eine neue Steuer eingeführt. Davon betroffen sind Dividenden und vergleichbare Gewinnausschüttungen von Gesellschaften, die in Frankreich körperschaftsteuerpflichtig sind. Schuldner ist die ausschüttende Aktiengesellschaft, nicht der Aktionär.

Nach den ursprünglichen Planungen sollten Beteiligungen, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals der ausschüttenden Gesellschaft ausmachen, von der neuen Steuer ausgenommen sein. Diese Ausnahme hat der Gesetzgeber im Laufe des Verfahrens kassiert, so dass die Steuer jetzt unabhängig von einer Mindestbeteiligungsquote anfällt.

... in Rekordgeschwindigkeit verabschiedet

Die Pläne waren dem Kabinett erst am 4. Juli 2012 unterbreitet worden und haben in großer Eile den Gesetzgebungsprozess durchlaufen. Am 31. Juli 2012 in der Nationalversammlung verabschiedet, trat das Gesetz zur Änderung des französischen Steuergesetzbuches (CGI – Code Général des Impôts) bereits einen Tag später in Kraft. Abzuführen ist die Steuer das erste Mal bereits am 15. September 2012, zusammen mit der Körperschaftsteuervorauszahlung.

Unter bestimmten Voraussetzungen verbietet Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EG („Mutter-Tochter-Richtlinie“) eine Besteuerung an der Quelle. Hierzu muss eine Muttergesellschaft von ihrer Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligungsquote 10 Prozent) Dividenden empfangen und beide müssen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sein. Nach bisheriger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rs. C-284/06 „Burda“ und C-338/08, „Ferrero“) muss der Dividendenempfänger zugleich Steuerschuldner sein.

Verbotene Quellensteuer oder zusätzliche Körperschaftsteuer?

Der französische Gesetzgeber hat in Kenntnis obiger Rechtsprechung im Ergebnis den einfachen Austausch des Steuerpflichtigen bei Quellensteuern erlaubt und die ausschüttende Gesellschaft zur Steuerpflichtigen erklärt. Damit könnte die französische Dividendensteuer als zusätzliche Körperschaftsteuer zu bewerten sein – was unionsrechtlich nicht zu beanstanden wäre.

Praktische Konsequenz: fehlende Anrechenbarkeit

Praxishinweis: Ausländische Empfänger französischer Dividenden haben das große Problem, dass die in Frankreich bereits gezahlte Dividenden-

steuer nicht auf ihre im Wohnsitzstaat fällige Steuerschuld angerechnet werden kann. Die Vereinbarkeit dieser faktischen Doppelbesteuerung mit dem Recht der EU muss möglicherweise gerichtlich geklärt werden. (Wei)

■ Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldung künftig nur noch elektronisch authentifiziert möglich

Authentifizierung zwingend

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2013 die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung der Sondervorauszahlung und die Lohnsteueranmeldung nur noch elektronisch authentifiziert an die Finanzbehörden übermittelt werden können.

Keine Übergangsphase

Eine Übergangsphase wird es nicht geben. Nach dem 1. Januar 2013 ist eine Übermittlung ohne Authentifizierung nicht mehr möglich. Für die notwendige Authentifizierung gibt es verschiedene Wege, für die man sich alle über das ElsterOnline-Portal registrieren lassen kann. Die Verpflichtung zur Authentifizierung ist in § 1 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) geregelt.

Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.elster.de> (KG)

■ Überraschende Wirkung der Zinsschranke

Eine von Wissenschaftlern der Freien Universität Berlin erarbeitete Studie¹ aus Juni 2012 behandelte die Fragestellung, ob die Zinsschranke (§ 4h EStG) Investitionen hemmt. Basierend auf einer modelltheoretischen Investitionsrechnung wurden die Wirkungen der Zinsschranke simuliert und dabei ein sog. Zinsschranken-Paradoxon aufgezeigt.

Die Studie wurde anhand einer einzigen gedachten Investition erstellt und hat hierfür die direkten Wirkungen der Zinsschranke in einem kurzfristigen Betrachtungszeitraum offengelegt.

Hemmende Wirkung ist der Regelfall

Greift die Zinsschranke in allen Wirtschaftsjahren, so konnte festgestellt werden, dass sich immer eine investitionshemmende Situation einstellt. Entstehen investitionsbedingte Renditen, die eine volle Abzugsfähigkeit der Zinsen ermöglichen, so ist die Wirkung bestenfalls neutral, solange das Unternehmen vor der Investition noch nicht von der Zinsschranke betroffen war und keinen Zinsvortrag aufgebaut hat.

¹ Hundsdoerfer, Jochen/Lorenz, Daniela/Sielaff, Christian (2012): Hemmt die Zinsschranke Investitionen? – Ein weiteres Zinsschranken-Paradoxon, in: zfbf, Jg. 64, Juni 2012, S. 366 – 391.

Ein Zinsvortrag kann das Ergebnis beeinflussen ...

Anders verhält es sich, wenn die Zinsschrankenregelung bereits vor der Investition zur Anwendung kam. In dieser Situation können ausreichend hohe Renditen (Rendite-Überhänge) der Investition neben einer Abzugsfähigkeit der investitionsbedingten Zinsen, zu „Steuererstattungen“ aus bereits vorgetragenen Zinsaufwendungen anderer Investitionstätigkeiten führen.

... und sich investitionsfördernd auswirken

Ist dies der Fall, entsteht ein sog. Zinsschranken-Paradoxon. Die mit Fremdkapital finanzierte Investition ermöglicht aufgrund seiner Renditen eine zusätzliche Reduzierung der Steuerlast und erhöht damit den Gewinn des Unternehmens. Dieses zusätzlich zur Verfügung stehende Kapital kann in der Folge erneut für eine Investition eingebracht werden.

Höhe des Rendite-Überhangs unterstützt diese Situation

Der investitionsfördernde Effekt ist hierbei umso stärker ausgeprägt, je höher der Rendite-Überhang ausfällt und je früher ein Überhang im Betrachtungszeitraum generiert wird. Letztlich ist jedoch das Vorhandensein eines Zinsvortrags und dessen Höhe in den jeweiligen Perioden von entscheidender Bedeutung, damit die Steuerlast zusätzlich reduziert werden kann.

Einfluss auf Investitionsentscheidungen nimmt zu

Diese Erkenntnis lässt unmittelbar den Schluss zu, dass die Einführung der Zinsschranke nicht nur Einfluss auf Investitionsentscheidungen hinsichtlich des Fremdkapitalanteils nimmt, sondern sogar direkt den Inhalt bzw. die Ausgestaltung der Investition beeinflusst. Denn letztendlich besteht die Möglichkeit, mit Hilfe renditeträchtiger, ggf. spekulativer Investitionen vorangegangene oder parallel laufende Fehlinvestitionen hinsichtlich Zinsabzugsfähigkeit kompensieren zu können.

Fazit: Die Betrachtungsweise ist entscheidend. Ein Zinsschranken-Paradoxon kann dann auftreten, wenn die Investition isoliert betrachtet wird. Dies bedeutet, der positive Effekt bezieht sich allein auf die Investition, jedoch nicht auf die unternehmerische Tätigkeit im Ganzen. Denn es ist offensichtlich, dass vorgetragene Zinsaufwendungen allein aufgrund anderer Investitionen, deren periodische Renditen nicht zu einer Abzugsfähigkeit führten, entstanden sind. Somit bedeutet die „investitionsfördernde Wirkung“ der Zinsschranke einzig einen Ausgleich für weniger renditeträchtige Investitionen. (be)

■ Umsatzsteuer: BFH äußert sich zur Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Zweifel an Versagung des Vorsteuerabzugs

Nach Ansicht des BFH ist es ernstlich zweifelhaft, ob der Vorsteuerabzug aus einer zunächst fehlerhaften Rechnung auch dann versagt werden kann, wenn die Rechnung später berichtigt wird, sofern das zunächst erteilte Dokument die Mindestanforderungen an eine Rechnung erfüllt und daher Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert

ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.

Hintergrund

Der Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Eine zunächst nicht ordnungsgemäße und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung kann nachträglich berichtigt werden. Umstritten ist allerdings, ob eine solche Rechnungskorrektur auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung zurückwirkt. Die Finanzverwaltung geht bislang davon aus, dass der Vorsteuerabzug erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden kann, in dem der Rechnungsaussteller die Rechnung nach § 31 Abs. 5 UStDV berichtigt und an den Rechnungsempfänger übermittelt hat (Abschnitt 15.2 Abs. 5 UStAE).

Pannon Gép

Die Finanzverwaltung befand sich mit dieser Sichtweise lange im Einklang mit der Rechtsprechung des BFH. Mit der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Pannon Gép Centrum kft, (Urteil vom 15. Juli 2010, Az. C-368/09) scheint diese Auffassung aber ins Wanken geraten zu sein. In dieser Entscheidung konkretisiert der EuGH seine Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug aus berichtigten Rechnungen. Gleichzeitig hat er im Entscheidungsfall eine Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen (fehlerhaften) Rechnungsstellung zugelassen (siehe dazu Steuerinfo Oktober 2010).

Entscheidung des BFH

In Literatur und Finanzrechtsprechung ist daraufhin Streit darüber entbrannt, welche Wirkungen dem Urteil beizumessen sind. Der BFH hält es in dem Beschluss vom 20. Juli 2012 – [Az. V B 82/11](#) nun für durchaus möglich, dass die Berichtigung der Rechnung bei Fehlern oder Unvollständigkeiten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung zurückwirken kann. Dies setzt aber voraus, dass die Ursprungsrechnung mindestens Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, das Entgelt und den Umsatzsteuerbetrag enthielt (s. Rz. 33 des BFH-Beschlusses). Der BFH macht deutlich, dass zwischen der Rechnungsberichtigung und der erstmaligen Rechnungserteilung unterschieden werden muss. Eine Rückwirkung der Rechnungsberichtigung kommt nur dann in Frage, wenn bereits ein „Dokument“ vorgelegen hat, das zumindest die Merkmale des Rechnungsbegriffs des § 14c UStG aufweist. Er bezieht sich in seiner Entscheidung auf das zuvor genannte Urteil des EuGH in der Rechtssache Pannon Gép.

Praxishinweis: Der Beschluss des BFH erging im vorläufigen Rechtsschutz und führte zur Rückverweisung an das Finanzgericht, dem nun die ergänzende Tatsachenfeststellung obliegt. Die abschließende Antwort des BFH auf die wichtige Frage der Rückwirkung der Rechnungsberichtigung bleibt dem Hauptsacheverfahren oder ggf. dem anderen anhängigen Revisionsverfahren (XI R 41/10) vorbehalten. Sie wird von den Unternehmen mit Spannung erwartet, würde sie bei der Verzinsung von Vorsteuerbeträgen doch erhebliche Erleichterung bringen. (Ng)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Defizitabbau kommt langsam voran

Das Statistische Bundesamt hat die vorläufigen Ergebnisse zur finanziellen Lage der öffentlichen Haushalte im ersten Halbjahr 2012 veröffentlicht.

Einnahmeüberschuss von 8,3 Mrd. Euro vor allem durch die Sozialversicherung

Danach betrug der Finanzierungssaldo des Staates im ersten Halbjahr 2012 +8,3 Mrd. Euro. Das Plus entspricht 0,6 Prozent des BIP. Einem Defizit der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden i. H. v. 3,3 Mrd. Euro steht ein Überschuss in der Sozialversicherung i. H. v. 11,6 Mrd. Euro gegenüber.

Während die Einnahmen um 2,9 Prozent stiegen, legten die Ausgaben nur um 0,8 Prozent zu. Darunter fallen monetäre Sozialleistungen (+0,6 Prozent) sowie soziale Sachleistungen (+3,3 Prozent). Deutlich zugenommen haben die Ausgaben für sonstige laufende Transfers (+10,6 Prozent), was hauptsächlich auf gestiegene Zahlungen an den EU-Haushalt zurückzuführen ist.

Gute Konjunktur und hohe Bonität Deutschlands schlagen zu Buche

Die gute Konjunktur drückt sich u. a. auch in gesunkenen Subventionen (-6,2 Prozent) aus. Ursächlich hierfür sind die geringeren Ausgaben zur Förderung der Kurzarbeit. Und auch die Zinsausgaben gingen erwartungsgemäß zurück (-3,5 Prozent).

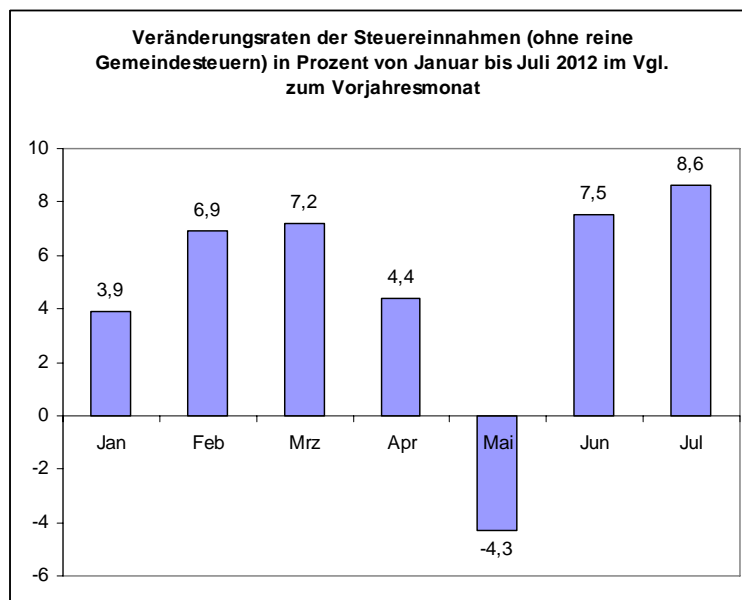
Fazit: Auch wenn sich aus dem Verlauf des ersten Halbjahres noch keine valide Prognose für das Gesamtjahr 2012 ableiten lässt, erscheint es wahrscheinlich, dass das Staatsdefizit für 2012 mindestens im Bereich der Prognose der Bundesregierung von 0,5 Prozent des BIP und damit unter dem Wert für 2011 (-1,0 Prozent des BIP) liegen wird. Ein ausgeglichener Haushalt scheint greifbar. Das letzte Überschussjahr war 2007. Die Struktur von Einnahmen und Ausgaben zeigt aber, dass die positive Entwicklung weniger der Erfolg einer aktiven Konsolidierungspolitik, sondern vor allem der positiven Arbeitsmarktentwicklung zu verdanken ist. Die gesamtstaatlich positiven Signale dürfen nicht darüber hinweg täuschen, dass die Haushalte vieler Länder und Gemeinden teilweise stark defizitär sind und Konsolidierungserfolge in der Breite der öffentlichen Haushalte noch nicht erzielt werden. Umso mehr sollten vor allem Länder und Gemeinden die günstigen Rahmenbedingungen nutzen. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Juli 2012

Steuerplus von 8,6 Prozent

Die Dynamik der Steuereinnahmen ist auch im Juli 2012 ungebrochen. Sie wuchsen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8,6 Prozent. Kumuliert ergibt sich für den Zeitraum von Januar bis Juli 2012 im Vergleich

zum Vorjahreszeitraum ein Wachstum von 5,0 Prozent.



Neues Rekordjahr bei den Einnahmen zu erwarten

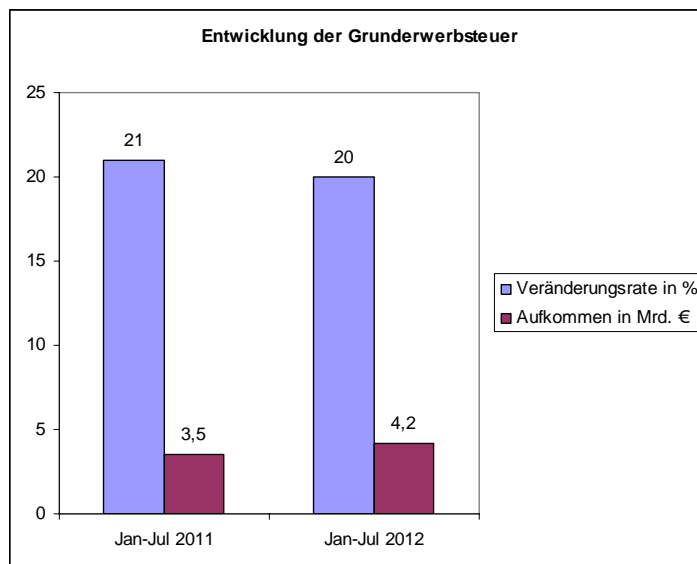
Selbst wenn die wirtschaftliche Dynamik nachlassen sollte und der DIHK für 2012 insgesamt seine Wachstumsprognose auf 1 Prozent leicht gesenkt hat, verspricht die Struktur der Einnahmen ein neues Rekordjahr. Es könnte also gut sein, dass die offizielle Schätzung aus Mai 2012 – 596,5 Mrd. Euro – übertroffen wird.

Lohn- und Umsatzsteuer machen 63 Prozent des Steueraufkommens aus

Denn der Arbeitsmarkt und damit die Lohnsteuereinnahmen sind robust; daneben werden Lohn- und Gehaltszuwächse – und daraus entstehende Steuermehreinnahmen – für die zweite Jahreshälfte erwartet. Und auch der private Verbrauch und damit die Umsatzsteuer entwickeln sich stabil, hier stehen die aufkommensstarken Monate im vierten Quartal noch bevor.

Länder profitieren vom Immobilienboom

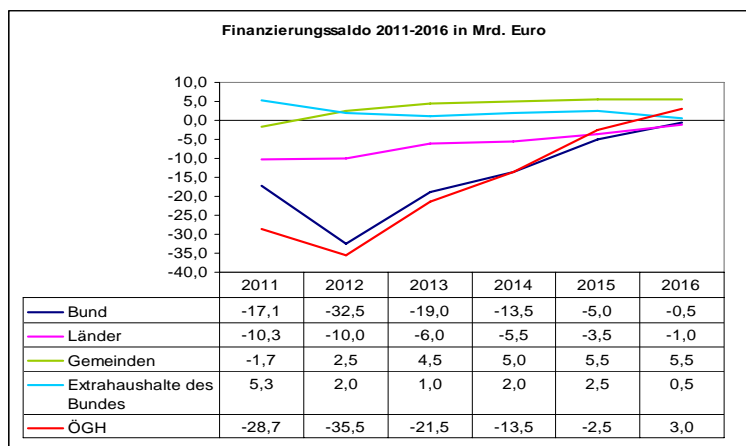
In den Ländern sprudeln die Grunderwerbsteuereinnahmen. Sie hatten bereits 2011 kräftig zugelegt und auch in den ersten sieben Monaten dieses Jahres sind die Steigerungsraten beträchtlich. Das intensive Marktgeschehen und zahlreiche Erhöhungen des jeweiligen Grunderwerbsteuersatzes in den Ländern haben ihren Anteil an dieser Entwicklung.



Fazit: Alle staatlichen Ebenen profitieren von steigenden Steuereinnahmen. Damit weitet sich der Spielraum für die notwendige Haushaltskonsolidierung. Diese günstige Ausgangslage sollte die Politik nutzen und ihre Sparanstrengungen intensivieren. (An)

■ Plus im Staatshaushalt für 2016 erwartet

Der Bund hat seine mittelfristige Finanzplanung bis 2016 vorgelegt. Danach wird für den Öffentlichen Gesamthaushalt (ÖGH), der die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden einschließlich ihrer Extrahaushalte umfasst, ein Überschuss im Jahr 2016 erwartet. Bis dahin soll sich der Finanzierungssaldo kontinuierlich verbessern.



Quelle: Monatsbericht August 2012, BMF

Konsolidierung über die Einnahmenseite

Parallel zur Entwicklung des Bundeshaushalts wird auch für die Länder ein kontinuierlicher Abbau des Finanzierungsdefizits angenommen. Bei Bund und Ländern soll der Finanzierungssaldo 2016 nahezu ausgegli-

chen sein. Bei den Ländern ausschlaggebend für diese Entwicklung ist der außerordentliche Zuwachs bei den Einnahmen. Diese werden durch einen Ausgabenanstieg vor allem im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, weiterer Zuweisungen an die Kommunen und zur Bewältigung der Pensionslasten begleitet. Dazu kommen Mehrausgaben für laufenden Sachaufwand sowie Personal.

Gemeinden werden gestärkt

Für die Gemeindehaushalte geht das BMF von einer deutlich positiven Entwicklung aus. Bereits im laufenden Jahr 2012 wird mit einem leichten Überschuss gerechnet, der im Finanzplanungszeitraum bis 2016 deutlich gesteigert werden kann. Ausschlaggebende Faktoren sind neben steigenden Landeszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auch die Übernahme von Kosten durch den Bund. Die Entschuldung der Kommunen wird jedoch trotz der positiven Entwicklung der Einnahmen gebremst, da auch mit steigenden Ausgaben – insbesondere bei Personal und laufendem Sachaufwand – gerechnet werden muss.

Fazit: Bund, Länder und Gemeinden werden sich in der Prognose des BMF wesentlich über steigende Einnahmen konsolidieren. Die ebenfalls kalkulierten Ausgabensteigerungen sollen aber darunter liegen. Sofern sich die Einnahmen aber nicht so positiv entwickeln wie geplant, werden echte Ausgabenkürzungen unabwendbar, wenn die Haushaltskonsolidierung fortgesetzt und die Regeln des europäischen Fiskalpakts und der Schuldenbremse eingehalten werden sollen. Besser wäre es, sich kurzfristig unter den aktuell sehr guten Rahmenbedingungen ein „Konsolidierungspolster“ zuzulegen, damit gesamtwirtschaftlich kontraproduktives aktionistisches Sparen in Zeiten nicht so sprudelnder Einnahmen unterbleiben kann. (An)

■ **EU-Finanzierung: Kommission aktualisiert Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 – 2020**

Grund: Beitritt Kroatiens und Konjunkturabschwächung

Gut ein Jahr nach Vorstellung des ursprünglichen Vorschlages (vergleiche dazu Steuerinfo Juli 2011) hat die Europäische Kommission ihr Zahlenwerk für das EU-Budget noch einmal überarbeitet. In der kommenden Finanzierungsperiode soll Europa noch einmal 8,2 Mrd. Euro (Mittel für Verpflichtungen) bzw. 15,4 Mrd. Euro (Mittel für Zahlungen) mehr zur Verfügung haben als zunächst geplant. Grund hierfür ist der bevorstehende Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union.

Vorabzuweisungen sowie Einnahmen anhand von Wirtschaftskraft und Bevölkerungszahl

Konkret bedeutet das einen Anstieg der Verpflichtungsermächtigungen für die Periode 2014 – 2020 auf 1.033 Mrd. Euro, was 1,08 Prozent des EU-Bruttonationaleinkommens (EU-BNE) entspricht. Die Zahlungsermächtigungen würden – bei Annahme des Vorschlages durch den Rat und das Europäische Parlament – von gut 972 auf knapp 988 Mrd. Euro steigen. Deren Anteil am Bruttonationaleinkommen stiege damit von

1,0 auf 1,03 Prozent. Diese Zahlen spiegeln allerdings nur solche EU-Ausgaben wider, die direkt auf der MFR-Verordnung (Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014 - 2020) fußen. Zusammen mit Ausgabenpositionen aus anderen Rechtsgrundlagen kommt man bereits auf gut 1.090 Mrd. Euro oder 1,14 Prozent der Wirtschaftsleistung der EU.

Gründe für prozentualen Anstieg

Der Anstieg der Zahlen im Verhältnis zum EU-BNE hat zwei Gründe: Erstens wird die Wirtschaft in der Europäischen Union aus heutiger Sicht in geringerem Umfang wachsen, als im Juni des Vorjahres geschätzt. Zweitens tritt mit Kroatien ein wirtschaftsschwaches Land bei, das auf absehbare Zeit Netto-Empfänger von EU-Fördergeldern sein wird. Diese fließen hauptsächlich in die Bereiche Kohäsion und Landwirtschaft. Aber auch für zusätzliche Übersetzungs- und Dolmetscherdienste sowie für juristische Expertisen wird Geld benötigt. Allein die Kommission fasst eine Personalaufstockung um 384 Vollzeitstellen ins Auge. (Wei)

■ **Bund nutzt gute Konjunktur für Einsparungen bei den Sozialversicherungen**

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vorgelegt, der Einsparungen bei den Sozialversicherungen i. H. v. fast 5 Mrd. Euro in 2013 vorsieht.

Geringerer Zuschuss für die Bundesagentur für Arbeit

Ab 2013 plant der Bund die Streichung seines Zuschusses für Arbeitsförderungen an die Bundesanstalt für Arbeit bei gleichzeitigem Wegfall des von der Agentur an den Bund zu leistenden Eingliederungsbeitrags. Dadurch sollen sich für den Bund im kommenden Jahr bei diesem Haushaltsposten Minderausgaben von 2,15 Mrd. Euro ergeben. In den Jahren 2014 bis 2016 sollen diese Minderausgaben jeweils rund 1 Mrd. Euro betragen.

Rentenkasse bekommt auch weniger Geld

Der allgemeine Zuschuss an die allgemeine Rentenversicherung soll 2013 um 1 Mrd. Euro und um jeweils 1,25 Mrd. Euro in den Jahren 2014 bis 2016 abgesenkt werden.

Kürzung auch bei der gesetzlichen Krankenversicherung

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung plant die Bundesregierung, den Zuschuss einmalig 2013 um 2 Mrd. Euro zu senken.

Fazit: Die nun vorgeschlagenen Einsparungen sind für die Bundesregierung ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem ausgeglichenen Haushalt, der 2016 erreicht werden soll. Diese Konsolidierungsmaßnahmen fußen wesentlich auf der anhaltend günstigen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und damit verbunden gut gefüllten Kassen der Bundesanstalt für Arbeit, der gesetzlichen Krankenversicherung und der Rentenversicherung. Kühlt sich die Konjunktur stärker und schneller ab als erwartet, drohen hier Finanzierungslücken, die wiederum der Bund schließen müsste. (An)

Rezensionen



■ Deutschland im Schuldensog

Der Weg vom Bürgen zurück zum Bürger

von Prof. Dr. Paul Kirchhof

2012, 312 S., gebunden, 19,95 Euro

ISBN 978-3-406-64043-8, Verlag C. H. Beck

Die Staatsverschuldung stellt ein drückendes und weit in die Zukunft reichendes Problem dar, mit dem sich noch kommende Generationen auseinandersetzen müssen, wenn die gegenwärtige Praxis weiter verfolgt wird. Den Weg aus der Staatsverschuldung zeigt der Autor sowohl durch juristisch als auch nationalökonomisch fundierte Vorschläge zur Abhilfe in eindrucksvoller Manier auf.

Inhalt:

- Verschuldung als staatliches Handlungsmittel (Vorbelastung der Zukunft, Rettungsschirme, Garantieverprechen, Ratingagenturen)
- Verbindlichkeit der Staatsschulden (europarechtliche Stabilitätskriterien, Kreditschranken)
- Vermeiden neuer Schulden (Abschirmen des Staatshaushalts gegen fremden Zugriff, Transparenz, Stabilitäts- und Wachstumspakt)
- Schuldenabbau (Verteilungsgerechtigkeit, Finanztransaktionssteuer, Subventionsabbau, Veräußerung von Staatsvermögen)
- Ergebnisse.

Das Werk wendet sich an Juristen, Ökonomen, Finanzexperten, Verbände, Politiker sowie an Journalisten und Staatsbürger.



■ Amtliches Erbschaftsteuer-Handbuch 2012

herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen

2012, 794 S., gebunden, 12,80 Euro

ISBN 978-3-482-52422-6, NWB Verlag

Das Amtliche Erbschaftsteuer-Handbuch des BMF mit den neuen Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 und Erbschaftsteuer-Hinweisen 2011 bietet dem Praktiker eine kompakte Zusammenstellung aller für die Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung geltenden Vorschriften.

Das Handbuch hilft bei der Beratungsarbeit für erbschaftsteuer- und schenkungsteuerpflichtige Mandanten, die einen raschen Zugriff auf die relevanten, aktuellen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien erfordert.

Inhalt:

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- Bewertungsgesetz (in Auszügen)
- Erbschaftsteuer-Richtlinien
- Hinweise
- Anhänge (Gesetzestexte/-auszüge, BMF-Schreiben).

■ Grundkurs des Steuerrechts, Band 3

Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht



von Ralf Wuttke/Werner Weidner/Bernfried Fanck/Harald Guschl/
Jürgen Kirschbaum

16., aktualisierte Auflage 2012, inkl. Downloadangebot, 275 S., 8 s/w-
Abb., 31 Tabellen, kartoniert, 29,95 Euro

ISBN 978-3-7910-3216-0, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Die Autoren erläutern umfassend das System der doppelten Buchführung, beginnend mit der Definition des Gewinnbegriffs, Ausführungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und Vorbereitung des Jahresabschlusses. Darauf aufbauend werden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie besondere Bilanzierungsfragen dargestellt. Den Abschluss bilden ausführliche Erläuterungen zu Hauptabschlussübersicht, Bilanzberichtigung und zur Durchführung der Buchungs- und Bilanzierungsarbeiten per EDV.

Viele Beispiele und Übersichten ermöglichen ein schnelles und praxisnahes Lernen dieses Grundlagenstoffs. Ein Schwerpunkt der Darstellung wird auf die Verknüpfung von Buchführung und Bilanz gelegt. Mit zahlreichen Beispielen und Übungen zum Download.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Tibor Bellovics (be), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: RAin Brigitte Neugebauer

Redaktionsassistenz: Claudia Petersik/Anke Eisenblätter